

Rahmenbedingungen

1. Verträge

a) Arbeitsverträge und Beschäftigung

Die Mitarbeitenden erhalten in der Regel einen Arbeitsvertrag über 12 Monate mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit pro Kalenderwoche. Das heißt, die Mitarbeitenden erhalten 12 Monate das gleiche monatliche Entgelt, werden aber fast ausschließlich an Schultagen beschäftigt (Ausnahme Fortbildung etc).

b) Befristung

Die Schulbegleiter bekommen befristete Jahresverträge in der Regel vom 1.9.- 31.8. des Folgejahres. Sollte die Anstellung während des laufenden Schuljahres erfolgen, so endet diese ebenfalls am 31.8. Die Befristung erfolgt auf die Kostenzusage für das zugeteilte Kind. Endet die Schulbegleitung für das Kind vorzeitig, endet das Arbeitsverhältnis in der Regel am letzten Tag des Monats.

c) Anstellungsumfang

Der Anstellungsumfang richtet sich nach der Kostenzusage für die Schulbegleitung und nach dem Stundenplan des zu betreuenden Kindes. Bei Änderungen des Stundenplanes kann es im laufenden Vertrag zu einer Anpassung des Anstellungsumfanges kommen.

Die Arbeitsleistung in der Schulbegleitung kann nur an Schultagen erfolgen. Für eine gleichmäßige Gehaltsauszahlung wird daher der Anstellungsumfang pro Kalenderwoche, unter Berücksichtigung von Schultagen, Urlaubs- und Regenerationstagen, berechnet. Die Sollarbeitszeit für die Ferienzeiten beträgt wie auch an Wochendenden null. Daher erfolgt für diese Tage im Falle von Krankheit oder sonstiger Abwesenheit keine Gutschrift von Stunden. Aufgrund dieser Verteilung der Arbeitstage ist in der Schulbegleitung höchstens eine Anstellung von 33 Stunden pro Kalenderwoche (85%) möglich. Das wären 40 Stunden pro Schulwoche

d) Ferien/Urlaub/Sonderurlaub/ Regenerationstage

Gemäß § 26 AVR- Wü/I haben Beschäftigte einen Anspruch auf 30 Tage Urlaub im Jahr und 2 Regenerationstage. Urlaubs- und Regenerationstage werden bei der Berechnung des Anstellungsumfanges berücksichtigt. Als Anlage zum Arbeitsvertrag erhalten Sie eine Berechnung des individuellen Anstellungsumfanges. Die Möglichkeiten zur Erholung gelten mit der Freistellung in den Ferienzeiten als abgegolten.

Die Mitarbeitenden in der Schulbegleitung haben einen Anspruch auf unbezahlten Sonderurlaub, wenn dafür dringende Gründe vorliegen. Die Gründe für einen Anspruch auf Dienstbefreiung sind in § 29 AVR-Wü/I abschließend aufgezählt.

e) Vergütung

Die Eingruppierung in den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst richtet sich gemäß den Vorgaben des Landratsamt Esslingen nach der Ausbildung des Mitarbeitenden, den Erfahrungsmonaten und der erforderlichen Qualifikation. Diese wird vom Kostenträger festgelegt. Das bedeutet, dass die Vergütung niedriger sein kann, wenn für die Schulbegleitung die höherwertige Ausbildung nicht benötigt wird.

Die Vergütung erfolgt nach folgenden Kriterien:

FAQs Bewerber Schulbegleitung

- a) Nicht-Fachkräfte = S2
- b) Nicht-Fachkräfte mit entsprechender Vorerfahrung oder im Haushalt lebenden Kindern, die mindestens die 4. Klasse besuchen = S4
- c) Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit = S8a
- d) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit = S11b

Jahressonderzahlung:

Gemäß § 20 AVR-Württemberg 1. Buch haben Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, einen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

Diese beträgt aktuell:

in den Entgeltgruppen S2 bis S9	84,51%
in den Entgeltgruppen S10 bis 18	70,28%

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts. Bei Einstellungen zum 01.09. wird das Grundgehalt aus dem September berücksichtigt. Der Anspruch besteht anteilig zu den Beschäftigungsmonaten in dem Jahr. Bei einer Anstellung ab 01.09. beträgt der Anspruch 4/12.

Leistungsprämie:

Gemäß § 18 AVR-Württemberg 1. Buch wird im Januar ein Leistungsentgelt für das vorangehende Jahr ausbezahlt. Es handelt sich dabei um ein zusätzliches tarifliches Entgelt, welches für alle Mitarbeitende in Höhe von 2% des regelmäßigen Entgelts gezahlt wird.

f) Minijobs

Die Frage nach einem sozialversicherungsrechtlichen Minijob ist von vielen Faktoren abhängig. Entscheidend ist, dass der Mitarbeitende nicht mehr als 538€ monatlich verdient. Dies ist nur bei einem sehr geringen Stundenumfang möglich.

g) Honorarverträge

Ein Honorarvertrag wird aufgrund der fehlenden Weisungsbefugnis grundsätzlich ausgeschlossen.

h) Masernschutz-Impfung

Voraussetzung für eine Anstellung in der Schulbegleitung ist der Nachweis eines vollständigen Impf- bzw. Immunitätsschutz gegen Masern bis spätestens zum ersten Tag vor Arbeitsbeginn. Diese Regelung gilt nur für Mitarbeitende, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

FAQs Bewerber Schulbegleitung

2. Arbeitsplatz

a) Dienstort

Der Dienstort ist immer die Schule. Es entstehen keine täglichen Fahrtzeiten. Fahrten zu Besprechungen an anderen Orten können abgerechnet werden.

b) Email-Adressen

Die Mitarbeitenden erhalten Email-Adressen des Anstellungsträgers. Sie sind dazu verpflichtet, mindestens dreimal je Schulwoche ihr elektronisches Postfach auf neu eingegangene Emails zu prüfen und die Nachrichten entsprechend zu bearbeiten.

c) EDV-Ausstattung

Alle Schulbegleiter erhalten eine Genehmigung für das mobile Arbeiten, in der Regel am Wohnort, und einen Zugriff auf den Server der Stiftung Tragwerk über einen WEB-Access.

Der Zugang zu einem funktionierenden PC mit einem Desktop-Betriebssystem stellt ein verpflichtendes Anstellungserfordernis dar!

d) Telefonische Erreichbarkeit

Die telefonische Kommunikation mit den Eltern, der Schule sowie mit Leitung und Verwaltung der Stiftung Tragwerk erfolgt über die private Telefonnummer des Schulbegleiters. Bei einer Änderung der Telefonnummer ist dies umgehend der Verwaltung Schulbegleitung zu melden.

Stand: 08.07.2024

Andrea Dreizler/Heike Galle